

Vortrag an den Ministerrat

Ausschreibung der Europawahl 2024; Festsetzung des Wahltages und des Stichtages

Der Rat der Europäischen Union gab nach Beratungen in den Vorbereitungsgremien am 22. Mai 2023 mittels Aussendung bekannt, dass er die Durchführung der zehnten allgemeinen, unmittelbaren Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Zeitraum 6. bis 9. Juni 2024 zur Kenntnis nimmt. Dieser Zeitraum ergibt sich aus Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2023, ist die Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments von der Bundesregierung durch Verordnung im Bundesgesetzblatt auszuschreiben. Die Verordnung hat neben dem Wahltag, der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist, auch den Stichtag zu enthalten.

Der Stichtag darf gemäß § 2 Abs. 2 EuWO nicht vor dem Tag der Ausschreibung der Wahl und nicht nach dem 72. Tag vor dem Wahltag liegen. Mit dem Stichtag beginnt ein Teil der in der EuWO vorgesehenen Fristen zu laufen. So sind gemäß § 13 Abs. 1 EuWO die Wählerverzeichnisse am 21. Tag nach dem Stichtag bzw. in Gemeinden, in denen Kundmachungen gemäß § 14 EuWO angeschlagen werden, am 24. Tag nach dem Stichtag zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In Entsprechung der Praxis vergangener Europawahlen, wo zur besseren Handhabung verschiedener Fristen bereits der 75. Tag vor dem Wahltag festgelegt wurde, ist als Stichtag Dienstag, der 26. März 2024, festzusetzen.

Der Bundesminister für Inneres schlägt für die bevorstehende Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments folgende Daten vor:

Wahltag: Sonntag, 9. Juni 2024

Stichtag: Dienstag, 26. März 2024 (75. Tag vor dem Wahltag)

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

1. Der Entwurf einer Verordnung über die Ausschreibung der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages wird genehmigt.
2. Die Verordnung wird dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Herstellung des Einvernehmens betreffend die Festsetzung des Wahltages gem. § 2 Abs. 1 EuWO zugeleitet.
3. Der Bundeskanzler wird ersucht, für die unverzügliche Verlautbarung der Wahlauschreibung im Bundesgesetzblatt Sorge zu tragen.

1 Beilage

6. Februar 2024

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister